

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0233-V/2/2015	Up/15/48/TF/Mi	3015	15.12.2015
23.10.2015	DI Dr. Thomas Fischer		

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 - AbfallbpV 2015) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 - AbfallbpV 2015) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich einen umweltgerechten und sicheren Umgang mit Abfällen und unterstützt Bestrebungen, die zu einer Harmonisierung der nationalen Recyclingstandards für Elektroaltgeräte mit europaweit diskutierten und mittlerweile weitgehend akzeptierten Normen beitragen. Jedoch sehen wir in einigen Punkten diesen Weg nicht konsequent umgesetzt, sondern es werden zusätzliche Festlegungen getroffen, die aus unserer Sicht zu komplex, wenig praxistauglich und in manchen Fällen in keinem adäquaten Verhältnis zum Nutzen erscheinen.

Die allgemeinen Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw Bauteile (§ 4) und Batterien (§ 17) sind insbesondere für kleine Handelsbetriebe zu stringent. Die Bestimmung sollte so formuliert werden, dass kurzfristige Lagerungen bis zu maximal 7 Tage unter bestimmten Vorgaben möglich sind, um enorme unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden.

Zu den Vorgaben für das Kühlgeräterecycling gibt es unterschiedliche Meinungen der betroffenen Wirtschaftsakteure. Von der einen Seite werden die getroffenen Vorgaben ausdrücklich begrüßt, die andere plädiert für eine wesentlich offenere Regelung in Anlehnung an die mit dieser Verordnung für verbindlich erklärte Norm (ÖVE/ÖNORM EN 50574:2013 mit Verweis auf die TS EN 50574-2:2014 (Technische Spezifikation zur ÖVE/ÖNORM EN 50574, ausgegeben am 07.11.2014)), welche keine bestimmte Behandlungstechnologie vorschreibt und Alternativen zulässt.

Zu hinterfragen ist, dass ein Verweis auf technische Normen als „Stand der Technik“ festgeschrieben wird, aber diese Normen gleichzeitig abgewandelt werden.

Die Verordnung sollte die nach der Norm zulässigen Technologien nicht einschränken, weder in die eine noch in die andere Richtung.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Zur Klarstellung des Begriffs Lagerung schlagen wir vor, dass der Text der Erläuterungen auch im § 3 Z 14 abgebildet wird.

Zu § 4 Abs 3:

Es ist vorgesehen, dass Elektrokleingeräte, die Batterien (ausgenommen Knopfzellen) enthalten, nicht in Containern gesammelt, gelagert und transportiert werden dürfen.

Dadurch soll, wie auch in den erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, eine Gefährdung beim Umschlagen oder Entladen der Großcontainer durch Abkippen verhindert werden. Da dieses erhöhte Gefährdungspotential durch die in Elektrokleingeräte verbauten Lithiumbatterien hervorgerufen wird, ist dies auch in Anlehnung an die Definition des ADR, in der genannten Bestimmung konkret festzuhalten, und das Wort „Batterien“ durch „Lithiumbatterien“ zu ersetzen.

Ein weiteres Problem ist, dass sich nicht immer mit Sicherheit feststellen lässt, ob eine Batterie im EAG enthalten ist oder nicht. Da Fehlwürfe nicht immer ausgeschlossen werden können, muss die Verpflichtung, die Sortiermaßnahmen zu setzen, auch weiterhin beim Verwerter liegen.

Diese Bestimmung ist in der Praxis schwer durchführbar und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfüllbar. Es soll daher zumindest eine gewisse Fehlwurfquote berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen Strafen ausgesetzt werden.

Zu § 4 Abs 4:

Lithiumbatterien müssen aus Geräten entfernt werden, wenn es durch den Letztverbraucher problemlos möglich ist.

Wir sehen diesen Punkt aus folgenden Gründen problematisch:

- Es kann nicht immer zuverlässig gesagt werden, ob es sich um eine Lithiumbatterie handelt. Es gibt Batterien, vor allem im technischen Bereich, die keine entsprechende Kennzeichnung aufweisen.
- An jenen Standorten, an denen die Geräte abgegeben werden, muss anders als heute, entsprechend geschultes Personal vorhanden sein. Strukturen in dieser Form gibt es derzeit nicht, was zu einem entsprechenden Aufwand bei der gesamten österreichischen Wirtschaft führen wird.
- Bei den erwarteten Problemen hinsichtlich der Anforderungen an die Sammlung verweisen wir auf die Anmerkungen zu § 17.

Zu § 4 Abs 6:

Der Transport von unbeschädigten Lampen in den gängigen Rungenpaletten hat sich seit Jahren größtenteils bewährt und soll laut erläuternden Bemerkungen auch weiterhin zulässig sein. § 4 Abs 6 sieht allerdings vor, dass unbeschädigte Lampen in angemessenen Behältnissen zu transportieren sind. Um Missverständnisse vorzubeugen ersuchen wir, das Erfordernis von „angemessen dimensionierten Behältnissen“ zu streichen bzw durch „angemessen dimensionierte Gebinde“ zu ersetzen, sodass die Verwendung von Rungenpaletten, weiterhin unstrittig zulässig ist.

Zu § 4 Abs 7:

Es ist in § 4 Abs 7 vorgesehen, dass gebrochene Lampen, gebrochene Flachbildschirme und quecksilberhaltige Fraktionen ua in dicht verschlossenen Gebinden zu lagern und zu transportieren sind. Ergänzt wurde dies durch die Vorgabe, dass bei der Lagerung und beim Transport ein Schutz vor Sonneneinstrahlung und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten sind.

Wir gehen davon aus, dass sich die ausreichende Belüftung auf die Lagerräumlichkeiten bezieht und nicht auf die Gebinde an sich, und ersuchen um entsprechende textliche Klärstellung, um Missverständnisse zu vermeiden.

Es gibt außerdem derzeit für viele, insbesondere in technischen Bereichen eingesetzte lange Leuchtstoffröhren bzw Lampen-Sonderformen keine uns bekannten Gebinde am Markt mit denen die Anforderungen des Abs 7 erfüllt werden können. Hier muss eine Ausnahme für diese Spezialformen geschaffen werden.

Zu § 4 Abs 8:

Bildschirme sollen künftig in Behältnissen und ausreichend gegen Bruch gesichert gelagert und transportiert werden. Eine bruchsichere Lagerung bzw ein bruchsicherer Transport kann allerdings auch, wie bisher, mittels Palette und Schrumpffolie erreicht werden. Eine Anschaffung von eigenen Behältnissen erscheint uns überschießend und kostentechnisch nicht gerechtfertigt, da eine bruchsichere Lagerung/Transport auch durch wesentlich kostengünstigere Lösungen erreicht werden kann. Wir ersuchen daher um Streichung der Vorgabe von Behältnissen.

Zu § 4 Abs 9:

Es ist im Verordnungstext zwar vorgesehen, dass künftig auch Systeme, die einen gleichwertigen Schutz wie geschlossene, lichtdichte, isolierende Behälter bieten, verwendet werden können. In den erläuternden Bemerkungen wird allerdings explizit von spezifischen Transport Big-Bags gesprochen.

Gemäß Erläuterungen müssen nicht funktionsfähige oder beschädigte Photovoltaikmodule aufgrund der zu beachtenden Sicherheitsaspekte (wasser- und lichtgeschützte Lagerung; Schutz vor Stromschlag/Kurzschlüssen durch isolierenden Kunststoff) getrennt von anderen EAG gesammelt und gelagert werden.

Durch die Lagerung der Wirkflächen zueinander, dem Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung und dem Abdecken der Aktivflächen sowie dem Abkleben allfälliger Kabelenden werden die Anforderungen hinsichtlich des Schutzes vor Schnittverletzungen und zum Schutz vor Kurzschluss erfüllt. Wir ersuchen daher die explizite Verwendung von geschlossenen, lichtdichten, isolierenden Behältern zu streichen und die Zulässigkeit von alternativen Systemen, die einen gleichwertigen Schutz bieten, zu ermöglichen und dies auch in den erläuternden Bemerkungen zu beschreiben.

Weiters möchten wir anmerken, dass einzelne Module nicht berührungsgefährlich sind und die Abfallmenge zum aktuellen Zeitpunkt noch äußerst gering ist. Im Hinblick auf die Langlebigkeit der PV-Module ist auch davon auszugehen, dass die Abfallmenge erst langsam steigen wird. Aus diesem Grund ist eine Bevorratung von geschlossenen, lichtdichten Sammelbehältern wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Anforderungen an die Sammlung und den Transport in § 4 Abs 9 sind so hoch, sodass uns kein Behältersystem bekannt ist, mit dem man diese Auflagen erfüllen könnte. Besonders schwierig zu erfüllen sind diese Anforderungen auch im Hinblick auf die unterschiedlichsten Größen an Modulen. Behälter müssten daher entweder sehr groß sein, oder für bestimmte Module eigens angefertigt werden.

Zu § 5 Abs 2:

Das Erfordernis von Wiegeeinrichtungen im Behandlungsbereich ist nicht einsehbar. Eine Wiegeeinrichtung im Betrieb sollte ausreichend sein.

Zu § 8 - Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten:

Es werden Grenzwerte für den Bromgehalt in Kunststofffraktionen von 800 mg/kg Trockenmasse genannt. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass die internationalen Vorgaben, wie beispielsweise in der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP), höhere Grenzwerte vorsehen und ersuchen dies entsprechend anzupassen. Da das detektierte Brom jedoch auch aus anderen - nicht zu den POPs zählenden - Bromverbindungen stammen kann, sollte der Grenzwert nicht am Grenzwert für POP orientiert sein, sondern muss darüber liegen.

Daher wird vorgeschlagen, den Grenzwert für elementares Brom auf 2000 ppm festzusetzen. Aufgrund der Erkenntnisse des CENELEC-Normungsausschusses ist ausreichend sichergestellt, dass wenn der Gesamtbromgehalt 2000 ppm unterschreitet, der Bromgehalt aus Bromverbindungen, die den POPs zuzuordnen sind, jedenfalls unter 800 ppm liegt.

Der Grenzwert 2000 ppm steht auch in Einklang mit dem CENELEC-Standard EN 50625-1 und TS EN 50625-2 und die Abfallbehandlungspflichtenverordnung wäre damit in diesem Punkt Teil einer europaweit harmonisierten Regelung.

Zu §§ 9 ff - Anforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten:

Es soll dem europäischen Standard gefolgt werden, wodurch auch im internationalen Umfeld ein Beitrag zu fairen Rahmenbedingungen gewährleistet wird.

Wie schon unter „Grundsätzliches“ erwähnt, gibt es unterschiedliche Auffassungen der betroffenen Wirtschaftsakteure zu den vorgegebenen Anforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten, zur Auslegung der für verbindlich erklärten Normen und der Verwendung von alternativen Behandlungsverfahren. Die Verordnung sollte die nach der Norm zulässigen Technologien nicht einschränken, weder in die eine noch in die andere Richtung.

Zu §§ 10 und 11:

Diese sind in einigen Punkten nicht nachvollziehbar. Im § 10 Abs 2 bzw § 11 Abs 2 sollte jeweils die Wendung „... im behandelten Kompressoröl/Isolierschaum ...“ verwendet. Der Restgehalt an FCKW/H-FKW/H-FCKW/KW im Schaum sollte außerdem an dessen Verwertung, ob stofflich oder thermisch, gebunden sein.

Zu § 11 Abs 5 (iVm Anhang 1 Z 4):

Dieser ist untypisch formuliert und würde in der jetzigen Form (gleichzeitige Regelung von Abluftkonzentration und Massenstrom) Behandlungsanlagen kapazitiv einschränken. Außerdem ist unklar, welcher Massestrom gemeint ist, noch wird ein Messpunkt definiert.

Zu § 13:

Bei der Überschrift sollte entsprechend den Erläuterungen ergänzt werden, dass dies nur für Behandler gilt.

Zu § 13 Abs 1:

Dieser ist bezüglich Übernahme und Verbleib nicht ganz verständlich formuliert. Wenn damit die Aufzeichnungen im Sinne von Anhang 1 lit b zu den Behandlungsstufen gemeint ist, dann sollte dies eindeutiger artikuliert werden.

Zu den Erläuterungen zu § 14:

Betreffend die Anforderungen an die Behandlung von Photovoltaik-Modulen regen wir an, die Erläuterungen zu § 14 um den Begriff „polykristallinem“ wie folgt zu ergänzen:

„Nur separat gesammelte Photovoltaik-Module auf Basis von (monokristallinem, polykristallinem und amorphem) Silicium oder Siliciumcarbid sowie sonstige nicht gefährliche Module (zB auf Kunststoffbasis) sind als nicht gefährliche Abfälle zu klassifizieren.“

Zu § 15 Abs 4:

Hier ist für alle anderen Fraktionen (außer Glas) zur Verwertung vorgesehen, dass der Quecksilbergehalt jeweils 10 mg/kg Trockenmasse nicht übersteigen darf.

Dazu ist festzuhalten, dass der CENELEC-Entwurf TS 50625-3-2 Collection, logistics & Treatment requirements for WEEE - Part 3-2: Technical specification for de-pollution - Lamps einen Quecksilbergehalt von 100 mg/kg Trockenmasse vorsieht. Insbesondere in der Metallfraktion ist die Hg-Fracht abhängig vom Bestandteil der Lampe sehr unregelmäßig verteilt, die Fraktion als solches daher sehr inhomogen. Aufgrund dieser Inhomogenität wurden im Zuge einer europaweit angelegten Versuchsreihe selbst bei Mehrfachanalysen von ein und derselben Probe Messwertspreizungen von 80 mg/kg Trockenmasse und mehr erreicht. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Grenzwert von 10 mg/kg tatsächlich nachweis- und einhaltbar ist.

Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob eine Entfrachtung auf unter 10 mg/kg Trockenmasse mit entsprechend hohem Energieaufwand überhaupt erforderlich ist, wenn die Metallfraktion anschließend in einen Schmelzofen mit entsprechender Filteranlage zur weiteren Verwertung gelangt.

Wir ersuchen daher, den Quecksilbergehalt entsprechend den europäischen Standards anzuheben.

Zu § 15 Abs 8 - Anforderungen an die Behandlung von Flachbildschirmen und deren Fraktionen:

Hier wird ein Quecksilbergehalt der Fraktionen zur Verwertung von 0,5 mg/kg Trockenmasse vorgeschrieben. Eine geeignete Messmethode bzw -analytik ist uns jedoch nicht bekannt, die diesen geringen Grenzwert plausibel nachweisen kann (siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu § 15 Abs 4)

Zu § 15 Abs 9 und § 18 Abs 1:

In § 15 Abs 9 wird festgelegt, dass die Einhaltung der Grenzwerte nach § 15 Abs 4, 5 und 8 für Fraktionen aus der Behandlung von Lampen und Flachbildschirmen mittels eines Gutachtens einmal pro Jahr nachzuweisen ist.

In § 18 Abs 1 wird festgelegt, dass die Einhaltung des erlaubten Bleigehaltes in der zurückgewonnenen Kunststofffraktion einmal pro Jahr nachzuweisen ist. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Nachweis entweder durch die Untersuchungen in einem qualitätsgesichertem (auch internem) Labor oder durch ein Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt erbracht werden kann.

In der Verordnung werden aber keine Berechnungs-, Prüf- oder Messmethoden genannt, die Auskunft darüber erteilen, wie die Untersuchungen durchzuführen sind bzw wie der Gutachter die Grenzwerte festzustellen hat.

Auch in den Erläuterungen sind dazu keine Ausführungen zu finden. Lediglich im Zusammenhang mit der Verpflichtung des § 15 Abs 8 (maximaler Quecksilbergehalt in den Fraktionen, die bei der Behandlung von Flachbildschirmen anfallen) gibt es Ausführungen zu einer möglichen Bestimmungsmethode zur Erfassung eines geringen Quecksilberwertes. Weiters werden in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung auch bestimmte Analysemethoden ausgeschlossen.

Da es speziell betreffend die Vorgaben zu § 15 Abs 4 und 5 und § 18 Abs 1 keine Ausführungen zu den Berechnungs-, Prüf- bzw Messmethoden gibt, können offenbar zum Nachweis dieser Vorgaben alle möglichen Berechnungs-, Prüf- oder Messmethoden herangezogen werden. Es stellt sich für uns die Frage, ob auch alle denkmöglichen Methoden von den Behörden anerkannt werden würden. Wenn nicht besteht nämlich die Gefahr, dass die eine oder andere Untersuchung bzw das eine oder andere Gutachten von den Behörden abgelehnt wird, wodurch frustrierte Aufwendungen entstehen würden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass speziell für den Nachweis der Grenzwerte, die in den Bestimmungen des § 15 Abs 4 und 5 und des § 18 Abs 1 angeführt werden, zumindest in den Erläuterungen Ausführungen zu den Berechnungs-, Prüf- bzw Messmethoden getroffen werden.

Zu § 16 Abs 3:

Nicht zulässige Verwendungen von Glasfraktionen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit taxativ aufgezählt werden. Im ersten Satz ist daher das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Zu § 16 Abs 4:

In den letzten Jahren wurde durch die zunehmende Einstellung der Bildröhrenproduktion ein Einsatz von barium- und strontiumhaltigem Glas immer schwieriger. Durch die Regelung, dass Barium und Strontium nur aufgrund technischer Erfordernisse einem Produkt zugesetzt werden können, werden die Verwertungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt.

Generell sollten Verwertungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, wenn in der Ursprungsverwendung kein Einsatz mehr möglich ist. Der Bezug „aufgrund technischer Erfordernisse dem neuen Produkt zugesetzt werden müssen“ verhindert einen sinnvollen alternativen Einsatz. Wir ersuchen daher, diesen Passus zu streichen bzw zu adaptieren.

Zu § 16 Abs 7:

Der Text des § 16 Abs 7 sollte auch in der Recycling-Baustoffverordnung, zumindest aber in den Erläuterungen dazu, übernommen werden.

Zu § 17:

Es sollte entsprechend den Erläuterungen ergänzt werden, dass diese Bestimmung nur für die Sammlung bzw für die Lagerung im Zuge der Sammlung gilt.

Es ist zu hinterfragen, ob § 17 nicht neu strukturiert werden sollte und Lithiumbatterien, aufgrund der umfangreicheren Vorkehrungen, in einem eigenen Abschnitt behandelt werden, zumal Brand- und Explosionsgefahr im Wesentlichen von Lithiumbatterien ausgehen. Die „weiteren“ Brandschutzmaßnahmen für Lithium(alt)batterien könnten von übervorsichtigen Sachverständigen als Stand der Technik für Neubatterien angesehen werden. Damit würden Handelsbetriebe massiv belastet werden. Auch sollte eine kurzfristige alternative Lagerung möglich sein. Um eine entsprechende Formulierung wird gebeten.

Zu § 17 Abs 1:

Die Formulierungen „Einwirkung von Hitze“ sowie „mechanische Belastung“ sind unklar. Was fällt unter den Begriff „Hitze“? Es kann nicht verhältnismäßig sein, normale Haushaltsbatterien im Sommer in einem gekühlten Raum lagern zu müssen. Diese Regelung ist daher zu streng bzw bedarf einer Konkretisierung.

Außerdem ist die Vorgabe, dass die Lagerung nicht im „Nahbereich von Stoffen, von denen eine Brand-/Explosionsgefahr ausgehen kann“, erfolgen darf, zu unkonkret. Hier ist der Interpretationsspielraum für die Behörden zu hoch. Eine Angabe wie zB „Stoffe, Gemische, Sachen und Abfälle, von denen Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen können oder die im Brand- oder Explosionsfall ein zusätzliches Gefährdungspotenzial aufweisen, dürfen

nicht innerhalb eines Radius von 3 m zu dem Lagerort der Batterien gelagert werden“ wäre zweckmäßiger. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich.

Abs 1 Z 2 stellt als allgemeine Anforderung an Batterien ein Verhindern des Einwirkens von Hitze, Wasser, Feuchtigkeit und mechanischer Belastung.

Diese Bestimmung erscheint uns für Lithiumbatterien notwendig, da diese Umstände ein Gefahrenpotenzial aufweisen würden. Bei Blei-Säure Batterien ist das hingegen nicht der Fall. Blei-Säure Akkumulatoren sind unempfindlich gegenüber Hitze, Wasser, Feuchtigkeit und mechanischen Belastungen. Diese allgemeine Anforderung bringt keinen Mehrwert, sondern einen erhöhten Aufwand in der Lagerung der Blei-Säure Akkumulatoren. So wären diese Batterien zB unter einem Flugdach zwar gegen Witterungseinflüsse geschützt - so wie es § 17 Abs 1 Z 1 verlangt - würde aber die Sonne seitlich auf die Batterien strahlen oder entsprechend hohe Außentemperaturen vorherrschen, so entstünde durchaus eine Einwirkung von Hitze. Es müssten somit zB eigene Lagerräume zur Verfügung stehen, um diesen Anforderungen zu genügen. Es soll daher der § 17 Abs 1 Z 2 aus den allgemeinen Anforderungen gestrichen werden und bei den speziellen Anforderungen für Lithiumbatterien, zB § 17 Abs 5 hinzugefügt werden.

Zu den Erläuterungen zu § 17 Abs 1:

In den Erläuterungen zu § 17 Abs 1 zum Thema ordnungsgemäßer Umgang mit Altbatterien, finden sich im vierten Aufzählungspunkt Erläuterungen zum ausreichenden Brandschutz. Da das Gefährdungspotential von den Lithiumbatterien ausgeht, sollte man das auch in den Erläuterungen berücksichtigen, indem ergänzt wird, dass der ausreichende Brandschutz bei Lagerung der Gebinde der Lithiumbatterien gegeben sein muss: "ausreichender Brandschutz bei der Lagerung der Gebinde der Lithiumbatterien unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an Lithiumbatterien.."

Zu § 17 Abs 4:

Künftig wären nach dieser Vorgabe „große“ Lithiumbatterien getrennt von anderen Lithiumbatterien und getrennt von anderen Batterien, die kein Lithium enthalten, zu sammeln und zu lagern. Uns ist nicht ersichtlich, warum sogenannte „große“ Lithiumbatterien nach § 17 Abs 4 getrennt von anderen Lithiumbatterien zu sammeln sind. Wir ersuchen um Streichung dieses Passus. Die vorzunehmende Unterscheidung in „große“ und sonstige Lithiumbatterien führt unseres Erachtens lediglich zu einer Verkomplizierung und zu höheren Kosten, ohne weitergehenden Mehrwert.

Es gibt nicht auf allen Batterien die Angabe der Amperestunden/Wattstunden. Ist diese vorhanden, dann ist die gängige Angabe außerdem in Milliamperestunden. Entsprechende Umrechnungen sind, für die meisten praktisch damit arbeitenden Personen, eine sehr hohe Herausforderung. Eine Regelung, die sich auf die Menge in Gramm Lithium in einer Batterie oder in einem Akkumulator bezieht, ist nicht umsetzbar. Betroffene Unternehmen sehen keine Möglichkeit, wie diese Menge bestimmt werden soll, ohne entsprechende chemische Analysen durchzuführen.

Außerdem handelt es sich hier um Vorschriften für die Sammlung - auch innerhalb von Unternehmen vor der Übergabe an den Entsorger - und nicht um jene für die Behandlung in einer einschlägigen Anlage.

Zu § 17 Abs 5 Z 5:

Es sollte präzisiert werden, ob die Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Lithiumbatterien auch schriftlich erfolgen kann.

Zu § 17 Abs 8:

§ 17 Abs 8 sieht immer noch vor, dass an allen Hersteller- und Gemeindesammelstellen

geeignete Gebinde für die Zwischenlagerung von defekten oder beschädigten Lithiumbatterien vorrätig zu halten sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Entnahme von Lithiumbatterien gemäß § 17 Abs 4 und die Bereitstellung von geeigneten Gebinden für die Zwischenlagerung von defekten und beschädigten Lithiumbatterien gemäß § 17 Abs 8 aufgrund der speziellen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen sowie dem erforderlichen Knowhow (korrekte Einschätzung und Zuordnung der Batterientypen) der Mitarbeiter, nicht an allen Sammelstellen erfolgen sollte. Um die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sammlung und Lagerung zu gewährleisten und den finanziellen Mehraufwand in einem überschaubaren Maß zu halten, sollte eine Einschränkung auf größere Sammelstellen vorgenommen werden. Als Maßstab könnte man, wie von uns bereits vorgebracht, eine Sammlung nur an jenen Sammelstellen vorsehen, die zB eine Mindestöffnungszeit von 20 Std./Woche aufweisen und an denen die Mitarbeiter nachweislich über das erforderliche Wissen im Umgang mit Lithiumbatterien verfügen. Dies würde einerseits der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Sammlung und Lagerung dienen und andererseits zu einem überschaubaren finanziellen Mehraufwand führen.

Die vorgegebene Lagerung von Lithiumbatterien ist - auch aufgrund des ADR - aus Sicht einiger Unternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand mit hohen Folgekosten verbunden.

Zu § 22 Abs 3 Z 8:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass alle Bereiche, in denen Lithiumbatterien sortiert und anschließend gelagert werden, eine Brandfrüherkennung haben müssen. Des Weiteren müssen diese Bereiche mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung ausgestattet sein.

Es ist uns bewusst, dass Lithium(alt)batterien bei Außerachtlassung der gebotenen Vorsorge gefährlich sein können. Dennoch ist zu hinterfragen, ob das Erfordernis einer Brandmeldeanlage wirklich in jedem Fall erforderlich ist. Die Installation einer Brandmeldeanlage ist sehr teuer und würde für die betroffenen Betriebe hohe Kosten verursachen. Es sollten aus Kostengründen auch Alternativen möglich sein. Der Sortierbereich zB muss bei vollständiger „Räumung von Lithiumbatterien“ nach Betriebsende auch ohne Brandfrüherkennung, automatische Brandmeldeanlage und automatischer Brandweiterleitung betreibbar sein.

Hinzu kommt, dass unserer Ansicht nach nicht nur die Abfallsammler und Abfallbehandler betroffen wären, sondern auch etwa die Problemstoffsammelzentren der Kommunen. Wir gehen davon aus, dass durch diese Bestimmung auch den Kommunen hohe Kosten erwachsen werden.

Ein Lösungsansatz wäre es, für kleinere Lager, in denen keine großen Mengen von Lithium(alt)batterien gelagert werden, dieses Erfordernis entfallen zu lassen und kostengünstigere Alternativen zu gestatten wie zB die Lagerung von Lithium(alt)batterien in einem Fass, das mit Sand befüllt ist, um damit Kurzschlüsse zu verhindern.

Zu § 28 PCB-Abs 3 und Erläuterungen zu Abs 3:

Bei der thermischen Behandlung von PCB-haltigen Abfällen ist ein Zerstörungsgrad von PCB von zumindest 99,9999% zu gewährleisten.

Dieser Absatz umfasste zuvor nur PCB/PCT-haltige Öle, wenn diese „im Prozentbereich“ des Inputs liegen. Die jetzige Formulierung umfasst alle PCB-haltigen Abfälle ohne Mengenbegrenzung. Dies ist eine wesentliche Verschärfung und aus folgenden Gründen undurchführbar:

- Aus dem Gesamtinput einer thermischen Behandlungsanlage lässt sich nie bestimmen, wieviel PCB/PCT enthalten ist. Dieser Wert ist jedoch notwendig, um eine Bi-

lanz erstellen zu können. Grundsätzlich werden Abfälle einer chemischen Analyse unterzogen, sofern angenommen werden kann, dass PCBs/PCTs vorhanden sind (zB Altöle im Tankwagen oder bei Hinweis durch die Schlüsselnummer). Nach diesen Vorgaben sind aber alle Abfälle (sowie deren Einzelteile) einer Analyse zu unterziehen. Dies ist mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, die den Entsorgungspreis um ein Vielfaches übersteigen würden. Dies ist nicht zumutbar.

- Es können sich nach der thermischen Behandlung im Rauchgas geringe Mengen PCB/PCT wieder bilden. Es gibt Literatur, dass dies zB bei HCB passiert, wodurch auch eine Bildung von PCBs/PCTs nicht ausgeschlossen ist. Problematisch ist, dass sich die eventuell im Rauchgas enthaltenen PCB/PCT-Frachten nicht mehr exakt auf ihren Ursprung (Abfall oder Neubildung) zurückverfolgen lassen. Die Bilanz wird dadurch verfälscht. Dieser Punkt kommt insbesondere bei geringen Mengen an gemessenem PCB/PCT zum Tragen.
- Die Messung derart geringer Mengen PCB/PCT kann selbst mit modernen Analysegeräten eine Herausforderung darstellen und würde einen zusätzlichen Analyseaufwand bedeuten. Da hier kein Zeitraum angegeben ist, ist darüber hinaus unklar, ob die Feststellung einmal pro Jahr/Monat/Tag/TMW/HMW vorzunehmen ist. Dies wäre jedenfalls klarzustellen.

Zu § 29 Abs 2:

§ 29 Abs 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Dekontamination im Falle einer (thermischen) metallurgischen Behandlung mit entsprechender Abluftbehandlung (zB Kupferhütte) nicht erforderlich ist.

Zu § 32:

Im Hinblick auf die zahlreichen geplanten Änderungen durch die neue AbfallbehandlungspflichtenVO erachten wir eine angemessene Übergangsfrist als unbedingt notwendig.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

